

Geschäftsordnung

des Abwasserzweckverbandes Löbau- Nord

(22.03.2004)

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVBl. S.55, 159), i.V.m. dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S.815, ber. S.1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (GVBl. S.49) und der Zweckverbandssatzung des AZV Löbau-Nord vom 26.August 1999 (SächsAbl. S.735, 740), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des AZV Löbau-Nord (SächsAbl. S. 972) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 22.03.2004 folgende neue Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende.
- (2) Er wird durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vertreten.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an seinen Stellvertreter oder einen Verbandsrat abgeben.
- (4) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 2

Stimmenverteilung

Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und muss den Verbandsräten unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendertagen vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, darf der Vorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Bekanntmachungen des AZV Löbau-Nord erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 6 Teilnahmepflicht

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Verbandsrat eine Sitzung vorzeitig verlassen will. Der verhinderte Verbandsrat hat dann seinen Stellvertreter zu informieren und rechtzeitig die Beratungsunterlagen zu übergeben, damit er an der Sitzung teilnehmen kann.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 8 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsräte vertreten, sowie mindestens ein Verbandsrat je Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, unverzüglich in gleicher Form und Frist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsräte anwesend sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

§ 10 Befangenheit von Verbandsräten

- (1) Muss ein Verbandsrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Verbandsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Verbandsrat gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen

§ 11 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung berufenen Bürgern, Sachverständigen, dem Geschäftsführer oder einem Bediensteten des Zweckverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsräte um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Absatz 2 SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Vorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Verbandsversammlung nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO), muss die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Verbandsräte gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Verbandsrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsrat gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an den Vorsitzenden oder den Verwaltungsrat,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Verbandsrat pro Verbandsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ ja „ oder „ nein „ beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen von fünf Verbandsräten muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Verbandsräte namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmenabgabe aufgerufen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen „ ja „ oder „ nein „ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte erhält.

§ 18

Fragerecht der Verbandsräte

- (1) Jeder Verbandsrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung hat in einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern und Abgabepflichtigen

- (1) Innerhalb einer von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Absatz 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner und Abgabepflichtige berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner und Abgabepflichtige gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Vorsitzenden oder eines von ihm Beauftragten. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Ein Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in der selben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,

- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern und Abgabepflichtigen des Verbandes gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Verbandsräten noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt von den in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüssen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Vorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

Jedem Verbandsrat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies **gilt nicht**, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem AZV Löbau-Nord unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Löbau, den 22.Juni 2004

Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord